

Bischöfen ist für das 7. Jh. nur ein einziger bekannt, Berhtulf¹ (614), und auch dieser wurde erst vor nicht gar langer Zeit wieder ans Licht gezogen. Der Umstand, dass wir über die Wormser Bischöfe im Gegensatz zu denen von Poitiers sonst absolut nichts wissen, könnte leicht einen Betrüger der Verfolgung entziehen. Aber darf man wirklich dem Biographen Ruperts ein grösseres Vertrauen entgegenbringen als dem weit älteren Haimhramms, und soll das Wormser Episcopat Ruperts nur deshalb bestehen bleiben, weil das Material für Worms fehlt, welches zufälliger Weise für Poitiers erhalten ist? Wenn Verdachtsmomente vorhanden sind, was auch aus L.'s Darstellung durchklingt, dann scheint mir die Nachricht mit der Offenlassung des Werthes unter Berufung auf das Fehlen der Wormser Quellen zu günstig beurtheilt, und mindestens sollte man erwarten, dass sie in derselben Weise behandelt wäre, wie die anderen uncontrolierbaren Angaben der Legende, zu deren 'hinreichender Beglaubigung die Autorität der Quelle nicht genügt', oder die 'im Hinblick auf das Alter der Vita nur mit Vorsicht aufgenommen werden dürfen'.

Mit dem Wormser Episcopat Ruperts ist aber auch die zugehörige Zeitangabe, das zweite Jahr Childeberts, gerichtet, denn dass der Heilige in diesem Bischof von Worms gewesen sei, ist nicht bloss eine uncontrolierbare, sondern auch eine höchst verdächtige Nachricht. Die Theilung dieser Nachricht und die verschiedene Bewerthung der beiden Theile, die den eben kritisierten Wahrheitsbeweis für die Zeitangabe ermöglichte, erscheint mir in methodischer Hinsicht nicht ganz unbedenklich. Wenn L. die besondere Bedeutung gerade des zweiten Jahres Childeberts bei dem Fehlen anderer Quellen nicht mehr feststellen kann, so findet dieser Ausdruck in der Annahme Sepp's seine Erklärung, dass der Autor eine Urkunde aus diesem Jahre mit der Unterschrift Ruperts benutzte, und L. selbst hat hinterher die besondere Bedeutung des Jahres durch die Möglichkeit der Benutzung einer Urkunde oder anderen Quelle doch noch in ähnlicher Weise festgestellt. Mit Rücksicht darauf ist es vielleicht gestattet, daran zu erinnern, dass in den mir sonst bekannten Fällen, in welchen ein bestimmtes Regentenjahr an der Spitze der Legenden steht, nämlich bei denen Severins von Acaunum (25. Jahr Chlodovechs) und Geremars (30. Jahr Dagoberts), die bewusste besondere Bedeutung sicher ausgeschlossen ist.

1) Concilia ed. Maassen I, 192.